

Satzung der Stadt Flensburg über die Erhebung einer Abgabe nach dem PACT-Gesetz (PACT-Satzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2003 S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2006 S. 285), von § 3 PACT-Gesetz in der Fassung vom 13.07.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2006 S. 158) sowie der §§ 2 und 11 bis 18 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.09.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2006, S. 221)

wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg am 31.05.2007 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Straßen

Holm
Große Straße
Norderstraße (teilweise)

im Innenstadtbereich von Flensburg, so wie mit Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 12.10.2006 festgesetzt und am 20.10.2006 bekannt gemacht.

§ 2 Ziele und Maßnahmen, Aufgabenträger

- (1) Zur Finanzierung der Erneuerung der Fußgängerzone mit dem Ziel, die Situation in der Innenstadt zu verbessern, wird eine Abgabe erhoben.
- (2) Die Maßnahme wird durchgeführt von der Aufgabenträgerin, der Firma Bauplan Nord GmbH & Co. KG Flensburg.
- (3) Ziel der Maßnahme ist eine Neugestaltung der Fußgängerzone und eine funktionale Gliederung im öffentlichen Raum, wodurch der Einzelhandel gestärkt, die Außengastronomie verbessert und die Attraktivität des Bereichs erhöht wird. Die Maßnahme wird durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit begleitet.
- (4) Die Kosten für die Maßnahme belaufen sich nach dem von der Aufgabenträgerin vorgelegten Maßnahmen- und Finanzierungskonzept auf 4 Mio. €.

§ 3 Kostenpauschale für den Verwaltungsaufwand

- (1) Eine Kostenpauschale für den Verwaltungsaufwand der Stadt Flensburg bei der Begleitung des Verfahrens, der Durchführung der Abrechnungen sowie die Überwachung der Maßnahme wird nicht erhoben.

- (2) Die Stadt beteiligt sich mit einem Betrag von 865.000,00 € an der Finanzierung der Maßnahme.

§ 4 Mittelverwendung

Die Abgabe ist ausschließlich für die Durchführung der Maßnahme nach dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept der Aufgabenträgerin vom 15.02.2007 zu verwenden. Für den Fall, dass Mittel aus dem Abgabenaufkommen nicht verwendet werden, sind diese vom Aufgabenträgerin an die Stadt Flensburg zu erstatten. Die Stadt zahlt die Mittel an die Abgabepflichtigen zurück.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig sind alle Grundeigentümer und Erbbauberechtigten der in dem festgelegten Bereich gelegenen Grundstücke zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides. Teileigentümer sind entsprechend ihrem Eigentumsanteil abgabepflichtig; Miteigentümer sind Gesamtschuldner.
- (2) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind im festgelegten Bereich die Grundstücke, die ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs genutzt oder baulich nicht genutzt werden können.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Für die Erhebung der Abgabe gelten die Einheitswerte aus den Grundsteuermessbescheiden, die am 01.01.2005 Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer waren.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt 10,5 % des Einheitswertes.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn der Maßnahme zum 15.06.2007.
- (2) Die Abgabe wird einmalig durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Stundung, Ratenzahlung, Erlass

- (1) Unter Anwendung der §§ 222 und 227 Abgabenordnung kann die Stadt zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall Stundung oder Ratenzahlung bewilligen oder von der Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise absehen.
- (2) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Abgabeforderung nach der jeweils geltenden Anordnung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt zu verzinsen.

- (3) Wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Stundung oder Ratenzahlung nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt den Gesamtbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen sofort fällig stellen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Für die Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30.10.1991 zulässig bei:

dem Katasteramt aus dem Liegenschaftsbuch
dem Grundbuchamt aus dem Grundbuch
dem Bürgerbüro aus der Einwohnerdatei
dem Ordnungsamt aus der Gewerbedatei
dem Steueramt aus der Grundstückslastendatei
dem Bauordnungsamt aus der Sammlung der Grundstückskaufverträge, die zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem BauGB vorgelegt werden
dem Finanzamt aus Grundsteuerdatei

- (2) Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von dem nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Flensburg, 01.06.2007
gez. Klaus Tscheuschner (L.S.)
Oberbürgermeister